

An

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg als Bergbaubehörde und
Energieaufsichtsbehörde für das Land Berlin

Umwelt- und Naturschutzämter der Bezirksämter von Berlin

Nachrichtlich an

Berliner Feuerwehr

Der Polizeipräsident in Berlin

Senatsverwaltung für Umwelt Verkehr und Klimaschutz, Abteilung II, Referat D

Verwaltungsvorschrift zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 der 12. BImSchV

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) bestimmt der Senat:

Inhalt

1.	Zweck und Anwendungsbereich	3
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3.	Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplanes	3
4.	Zuständige störfallrechtliche Überwachungsbehörden	4
5.	Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich	4
6.	Verzeichnis der Betriebsbereiche im Geltungsbereich	5
7.	Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen mit Domino-Effekt	5
8.	Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können.....	5
9.	Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung.....	6
9.1.	Überwachungsmaßnahmen	6
9.2.	Regelintervalle für die Vor-Ort-Besichtigungen.....	6
9.3.	Systematische Beurteilung der Gefahren	6
10.	Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass.....	9
11.	Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden	10
11.1.	Organisation und Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen.....	10
11.2.	Interne Arbeitshilfe	10
12.	An den Vor-Ort-Besichtigungen mitwirkende Fachbehörden	11
12.1.	LAGetSi	11
12.2.	Örtlich zuständiges Umwelt- und Naturschutzamt.....	11
12.3.	Berliner Feuerwehr	11
12.4.	Der Polizeipräsident in Berlin	11
12.5.	SenUVK II D (Wasserbehörde)	12
12.6.	Katastrophenschutzbehörden	12
13.	Dokumentation der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung	12
14.	Veröffentlichung der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung	13
15.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	13
16.	Quellen und Fundstellen	14

Anhänge

1. Verzeichnis der in den Geltungsbereich fallenden Betriebsbereiche
2. Überwachungsprogramm (Muster)
3. Muster zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung im Internet

1. Zweck und Anwendungsbereich

Der Überwachungsplan regelt die Überwachung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Hierbei handelt es sich um Bereiche, in denen bestimmte gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden sind, dass sie der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - **12. BImSchV**) unterliegen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (**Seveso-III-Richtlinie**) verpflichtet die Mitgliedsstaaten erstmals zur Aufstellung von Inspektionsplänen für alle Betriebe im Anwendungsbereich der Richtlinie.

Diese Forderung wurde durch den am 14. Januar 2017 in Kraft getretenen § 17 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in bundesdeutsches Recht umgesetzt.

Der Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 der 12. BImSchV ist Bestandteil des Überwachungssystems nach § 16 der 12. BImSchV, welches eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ermöglichen soll.

Nach § 16 Absatz 1 der 12. BImSchV haben sich die für die Überwachung zuständigen Behörden insbesondere zu vergewissern,

- dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
- dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
- dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
- dass die Informationen nach § 8 a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der 12. BImSchV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind und dass die Information nach § 11 Abs. 3 der 12. BImSchV erfolgt ist.

Der vorliegende Überwachungsplan setzt die Anforderungen des § 17 der 12. BImSchV um und beschreibt die Grundzüge des Überwachungssystems nach § 16 der 12. BImSchV.

Details zum Umfang und zur Prüftiefe der durchzuführenden Überwachungen sind nicht Gegenstand dieses Dokuments. Diese Aspekte werden in einer Arbeitshilfe (siehe Kapitel 11.2) separat geregelt.

3. Räumlicher Geltungsbereich des Überwachungsplanes

Der Überwachungsplan gilt für alle Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG, die sich im Land Berlin befinden, und für alle zuständigen Überwachungsbehörden.

4. Zuständige störfallrechtliche Überwachungsbehörden

Gemäß Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) sind im Land Berlin derzeit folgende Behörden für die störfallrechtliche Überwachung von Betriebsbereichen zuständig:

- a) die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) für alle Betriebsbereiche, zu denen genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG und ggf. weitere nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen oder Bereiche gehören, soweit nicht das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeTSi) zuständig ist (siehe b)

Nr. 10 Absatz 3 und Nr. 18 Absatz 1 Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) (zu § 2 Absatz 4 Satz 1 ASOG)

- b) LAGeTSi für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Heiz-/Kraftwerke

Nr. 24 Absatz 3 ZustKatOrd

- c) das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR Brandenburg) für den unterirdischen Erdgasspeicher in Berlin

Nr. 30 Absatz 2 ZustKatOrd

- d) das örtliche zuständige bezirkliche Umwelt- und Naturschutzamt für nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Anwendungsbereich der 12. BImSchV

Nr. 18 Absatz 1 ZustKatOrd

- e) das Umwelt- und Naturschutzamt Steglitz-Zehlendorf für Betriebsbereiche in allen Bezirken, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden (Umsetzung des Gefahrenbeherrschungsgesetzes)

§ 1 Nr. 4 c) Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben (ZustVO Bezirksaufgaben)

Das Überwachungssystem nach § 16 der 12. BImSchV betrifft verschiedene Fachbereiche: Immissionsschutz, Gewässerschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz sowie ggf. die Bauaufsicht und erfordert daher die Mitwirkung verschiedener weiterer Fachbereiche und Behörden.

5. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit im Geltungsbereich

Die in Deutschland im Hinblick auf die Anlagensicherheit geltenden Anforderungen sind in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Regelwerken und Normen festgelegt und gewährleisten ein hohes Schutzniveau.

Komplexe chemische Industrieanlagen und Industrieparks mit mehreren Betriebsbereichen an einem Standort sind in Berlin nicht vorhanden. Bei den vorhandenen Betriebsbereichen handelt es sich überwiegend um überschaubare Lageranlagen und Oberflächenbehandlungsanlagen sowie um nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die in Berlin vorhandenen Betriebsbereiche sind bereits seit Jahren an den jeweiligen Standorten vorhanden und wurden in der Vergangenheit regelmäßig behördlich überwacht.

6. Verzeichnis der Betriebsbereiche im Geltungsbereich

Die unter den Geltungsbereich dieses Überwachungsplans fallenden Betriebsbereiche und die zuständigen störfallrechtlichen Überwachungsbehörden sind dem **Anhang 1** zu entnehmen.

Ein aktuelles Verzeichnis ist auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz verfügbar.

https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/industrie_gewerbe/de/stoerfallvorsorge.shtml

7. Verzeichnis der Gruppen von Betriebsbereichen mit Domino-Effekt

Nach § 15 der 12. BImSchV ist die zuständige Behörde verpflichtet festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder welcher Gruppe von Betriebsbereichen auf Grund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Bedingungen des Standortes der Betriebsbereiche, der Abstand zwischen den Betriebsbereichen und das stoffliche Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen.

Als mögliche Gefährdungsarten mit Relevanz für den Domino-Effekt kommen z. B. Toxizität, Druckwelle, Trümmerflug, Wärmeeintrag, Brandausweitung oder die chemische Einwirkung in Betracht.

Betriebsbereiche, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können, werden - soweit vorhanden - in dem Verzeichnis der Betriebsbereiche im **Anhang 1** aufgeführt. Derzeit gibt es in Berlin keine Betriebe, für die ein Dominoeffekt festgestellt wurde.

8. Verzeichnis der Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalles erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalles verschlimmern können

Als besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen werden Gefahren durch Wind-, Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge und Hochwasser definiert.

Darüber hinaus sind Gefahren, die sich durch die Lage in einem Erdbebengebiet ab Zone 1 ergeben, sowie Gefahren in Folge eines möglichen Großbrandes/Flächenbrandes durch unmittelbar angrenzenden Wald zu berücksichtigen. Bergsenkungen in Folge von Bergbau und Tiefenbohrungen können ebenfalls besondere umgebungsbedingte Gefahren hervorrufen.

Ein erhöhtes Risiko durch Erdbeben, Hochwasser und aufgrund von direkt angrenzenden Waldgebieten (Entfernung < 10 m) wird für die Betriebsbereiche im Geltungsbereich dieses Überwachungsplanes aufgrund der geographischen Lage nicht angenommen.

Für Gefährdungen durch Wind-, Schnee- und Eislasten sowie durch Niederschläge liegen derzeit keine validierten Daten vor, so dass für diese Fälle eine Einzelfallbetrachtung erforderlich wäre.

Soweit neue Erkenntnisse vorliegen oder im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Risikos durch vorgenannte umgebungsbedingte Gefahrenquellen ersichtlich wird, werden die betroffenen Betriebsbereiche im **Anhang 1** gesondert gekennzeichnet. Die o. g. besonderen umgebungsbedingten Gefahrenquellen treffen derzeit für keinen der in Berlin vorhandenen Betriebsbereiche zu.

9. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

9.1. Überwachungsmaßnahmen

Zur Überwachung gehören alle Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der 12. BImSchV in den Betriebsbereichen zu überprüfen oder zu fördern, einschließlich der Vor-Ort-Besichtigungen, der Überprüfungen von internen Maßnahmen, Systemen, Berichten und Dokumenten sowie alle notwendigen Folgemaßnahmen.

Grundsätzlicher Orientierungsrahmen für die Vor-Ort-Besichtigung ist die gemeinsame Arbeitshilfe des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) und des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zum Überwachungssystem nach § 16 der 12. BImSchV.

Ergänzend stehen für bestimmte Prüfbereiche spezielle Checklisten zur Verfügung, die Bestandteil einer internen Arbeitshilfe für Vor-Ort-Besichtigungen nach der 12. BImSchV sind (siehe Kapitel 11.2).

Für die Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung können bestimmte Schwerpunkte gesetzt werden, so dass im Laufe der Jahre wechselnde Themen vertieft betrachtet werden.

9.2. Regelintervalle für die Vor-Ort-Besichtigungen

Die Regelintervalle richten sich nach § 17 Absatz 2 der 12. BImSchV. Danach darf der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

- ein Jahr für Betriebsbereiche der oberen Klasse der 12. BImSchV
- drei Jahre für Betriebsbereiche der unteren Klasse der 12. BImSchV.

Die Festlegung anderer Intervalle durch die zuständige störfallrechtliche Überwachungsbehörde ist nur auf der Grundlage einer systematischen Einzelfallbeurteilung der mit den Betriebsbereichen verbundenen Gefahren möglich.

9.3. Systematische Beurteilung der Gefahren

Die systematische Einzelfallbeurteilung der Gefahren muss nach § 17 Absatz 3 der 12. BImSchV mindestens folgende Kriterien berücksichtigen:

- a) mögliche Auswirkungen des Betriebsbereiches auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt,
- b) die Einhaltung der Anforderungen der 12. BImSchV und anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften,
- c) für die Anlagensicherheit wesentliche Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen, die im Rahmen anderer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind.

Unter Beachtung dieser Anforderungen und der in Berlin vorhandenen Gegebenheiten (Art der vorhandenen Betriebe und örtliche Lage) werden für die systematische Einzelfallbeurteilung folgende Kriterien herangezogen:

- die Mengen der vorhandenen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV (**M**)
- stoffliche und betriebliche Gefahrenmerkmale (**G**)
- externe Gefahrenquellen (**E**)
- sensible Nutzungen im Umfeld (**U**)
- Einhaltung der Anforderungen durch den Betreiber (**B**)

Für die einzelnen Beurteilungskriterien gelten folgende Risikoabstufungen:

Risikostufe	Beschreibung	Punkte
M 1	Betriebsbereich der unteren Klasse (Mengenschwellenquotient bezogen auf Anhang I Spalte 5 < 0,8)	4
M 2	Betriebsbereich der unteren Klasse (Mengenschwellenquotient bezogen auf Anhang I Spalte 5 ≥ 0,8)	5
M 3	Betriebsbereich der oberen Klasse (Mengenschwellenquotient bezogen auf Anhang I Spalte 5 < 10)	6
M 4	Betriebsbereich der oberen Klasse (Mengenschwellenquotient bezogen auf Anhang I Spalte 5 ≥ 10)	7
G 1	Es werden ausschließlich Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt oberhalb von 60° C gelagert oder umgeschlagen. Andere gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BImSchV sind im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht in relevanter Menge vorhanden.	1
G 2	Es handelt sich um einen Betriebsbereich zur Lagerung oder zum Umschlag gefährlicher Stoffe oder um einen Betriebsbereich mit überschaubaren Anlagen und Prozessen.	2
G 3	Der Betriebsbereich ist eine komplexe Industrieanlage, die aus mehreren nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen besteht und das Verfahren oder die Betriebsparameter sind besonders störfallrelevant (z. B. exotherme Reaktion).	3
E 0	Es sind <u>keine</u> externen Gefahrenquellen vorhanden. Durch externe Gefahrenquellen könnten sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen verschlimmern. Externe Gefahrenquellen sind insbesondere benachbarte Anlagen oder Betriebsbereiche mit Gefahrenpotenzial oder umgebungsbedingte Gefahrenquellen wie im Kapitel 8 aufgeführt.	0
E 1	Externe Gefahrenquellen sind vorhanden.	1

Risikostufe	Beschreibung	Punkte
U 0	<p>Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes – befinden sich <u>keine</u> sensiblen Nutzungen oder Gebiete, insbesondere der folgenden Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude oder Wohnheime, Hotels etc. • Schulen, Kitas, medizinische Einrichtungen (z. B. Arzt- oder Physiotherapiepraxis), Seniorenresidenzen o.ä. • Einrichtungen mit großem Publikumsverkehr (z. B. öffentliche Veranstaltungs- oder große Verkaufsstätten) • empfindliche Gebiete im Sinne des Naturschutzes <p><u>Hinweis:</u> Soweit der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt ist, gilt der nach Maßgabe des KAS 18 ermittelte Achtungsabstand (gilt auch für U 1 und U 2).</p>	0
U 1	<p>Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich <u>einzelne</u> sensible Nutzungen, wie unter U 0 aufgeführt.</p>	1
U 2	<p>Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich <u>mehrere</u> sensible Nutzungen, wie unter U 0 aufgeführt</p> <p>Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich <u>einzelne</u> besonders sensible Nutzungen (z. B. ein Krankenhaus). Der Betriebsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes.</p>	2
B 1	<p>Qualität und Organisation der Eigenüberwachung des Betreibers sind vorbildlich.</p> <p>Es besteht eine sehr hohe Bereitschaft zur Regeleinhaltung.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte für Abweichungen von den Anforderungen der 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften. Hierfür können aktuelle Ergebnisse aus Überwachungen oder Dokumenten (< 5 Jahre) über die relevanten Anlagen und/oder das Sicherheitsmanagement herangezogen werden, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berichte vorangegangener Überwachungen nach der 12. BImSchV sowie sonstiger Überwachungen (IED, Beschwerden) - Berichte anderer Behörden (z.B. Wasserbehörde, LAGetSi) - Ergebnisse der Prüfung von Sicherheitsberichten - Gutachten von Sachverständigen 	1
B 2	<p>Qualität und Organisation der Eigenüberwachung des Betreibers sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Nach den bisherigen Erfahrungen (< 5 Jahre) wurden im Rahmen früherer Überwachungsmaßnahmen ggf. festgestellte Mängel/Beanstandungen nach behördlicher Aufforderung (z. B. Revisionschreiben) beseitigt.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte für bedeutende Abweichungen von den Anforderungen der 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften.</p>	2

Risikostufe	Beschreibung	Punkte
B 3	Die Qualität und Organisation der Eigenüberwachung des Betreibers sind verbesserungsbedürftig. Nach den bisherigen Erfahrungen wurden festgestellte Mängel/Beanstandungen erst nach mehrfacher behördlicher Aufforderung oder aufgrund einer Anordnung (z. B. nach § 17 BImSchG) beseitigt. Es gibt Anhaltspunkte für bedeutende Abweichungen von den Anforderungen der 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften.	3

Es ist eine Gesamtpunktzahl von 6 bis 16 Punkten möglich:

Kennbuchstabe	Minimale Punktzahl	maximale Punktzahl
M	4	7
G	1	3
E	0	1
U	0	2
B	1	3
	6 Punkte	16 Punkte

Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen wird anhand der Gesamtpunktzahl festgelegt und beträgt maximal **3 Jahre**:

Punkte	Überwachungsintervall
6 - 9	3 Jahre
10 - 12	2 Jahre
13 - 16	1 Jahr

Sofern die ermittelte Punktzahl an den Grenzen der Klassen der Überwachungsintervalle liegt (9/10 bzw. 12/13), kann in begründeten Sonderfällen von dem ermittelten Überwachungsintervall abgewichen werden. Ein begründeter Sonderfall liegt vor, wenn es in der Vergangenheit (< 5 Jahre) meldepflichtige Ereignisse gab, die die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllen. In diesem Fall verkürzt sich das ermittelte Überwachungsintervall für die Regelüberwachung um 1 Jahr.

10. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

Nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV hat die zuständige Behörde bei schwerwiegenden Beschwerden, Ereignissen nach Anhang VI Teil 1 und bei bedeutenden Verstößen gegen Vorschriften der 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften baldmöglichst, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten, eine Vor-Ort-Besichtigung oder eine sonstige Überwachungsmaßnahme durchzuführen.

Die Entscheidung über Art und Umfang der einzuleitenden Überwachungsmaßnahme und die einzubeziehenden Fachbehörden obliegt der zuständigen störfallrechtlichen Überwachungsbehörde und richtet sich nach dem konkreten Anlass.

Ggf. ist die Einbeziehung von Sachverständigen erforderlich. Auf § 16 Absatz 4 der 12. BImSchV wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

11. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den Überwachungsbehörden

11.1. Organisation und Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen

Grundsätzlich ist eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung (Kommissionsbegehung) aller involvierten Fachbereiche/Behörden durchzuführen. Die Einladung, Koordination und Federführung für die Durchführung obliegt der für den Betriebsbereich zuständigen störfallrechtlichen Überwachungsbehörde (**federführende Behörde**).

Wenn es terminlich oder vom Ablauf her günstiger ist, können - zeitnah - auch gesonderte Vor-Ort-Besichtigungen einzelner Fachbereiche/Behörden stattfinden.

In Abhängigkeit vom Schwerpunkt der Inspektion oder wenn dies im Überwachungsprogramm für den betreffenden Betrieb ausdrücklich so festgelegt ist, kann für einzelne Fachbereiche eine Auskunft nach Aktenlage ausreichend sein.

Die Themen, die bei der Vor-Ort-Besichtigung geprüft werden sollen, sind vorab mit den **mitwirkenden Fachbereichen/Behörden** abzustimmen und dem Betreiber mitzuteilen.

Alle an der Vor-Ort-Besichtigung mitwirkenden Behörden führen im Rahmen ihrer jeweiligen Fachzuständigkeit die erforderlichen Prüfungen eigenverantwortlich durch und erstellen spätestens innerhalb von 2 Monaten nach der Kommissionsbegehung einen Teilbericht über das Prüfergebnis unter Verwendung der hierfür geltenden Vordrucke (siehe Kapitel 11.2). Die Frist von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Kommissionsbegehung gilt auch dann, wenn einzelne Behörden/Fachbereiche eine separate Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt haben.

Jede mitwirkende Fachbehörde bleibt für die Abstellung der in ihrem Zuständigkeitsbereich festgestellten Mängel/Beanstandungen selbst verantwortlich.

Die Vor-Ort-Besichtigungen von Betriebsbereichen sind nach Möglichkeit mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften zu koordinieren. In Betracht kommt dabei beispielsweise die Koordination mit der Überwachung von nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen, insbesondere mit solchen, die den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen.

11.2. Interne Arbeitshilfe

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz erstellt eine interne Arbeitshilfe für die Durchführung der Vor-Ort-Besichtigung. Bestandteile der Arbeitshilfe sind:

- Checklisten für bestimmte Prüfbereiche (z. B. Brandschutz)
- Musterbericht zur Dokumentation der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend Kapitel 13
- Musterteilberichte der einzelnen Fachbehörden über die Vor-Ort-Besichtigung
- Muster für den Datenerhebungsbogen nach § 6 des Katastrophenschutzgesetzes.

Die Checklisten und Vordrucke werden in Abstimmung mit den betroffenen Behörden/Fachbereichen erarbeitet, bei Vorliegen neuer Erkenntnisse fortgeschrieben und in jeweils aktueller Form im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung auf der Intranetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bereitgestellt.

12. An den Vor-Ort-Besichtigungen mitwirkende Fachbehörden

12.1. LAGetSi

Das LAGetSi führt Prüfungen im Fachgebiet Arbeitsschutz und technische Sicherheit durch und nimmt an allen Vor-Ort-Besichtigungen teil, unabhängig davon welche Behörde die störfallrechtliche Überwachungsbehörde ist. Hiervon sind ausgenommen:

- Betriebsbereiche, die ausschließlich aus nicht überwachungsbedürftigen Anlagen bestehen und in denen keine Arbeitnehmer beschäftigt sind
- der Berliner Erdgasspeicher, da das LBGR Brandenburg die Prüfung in eigener Zuständigkeit durchführt.

In Betriebsbereichen mit pyrotechnischen Anlagen ist das LAGetSi zusätzlich für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Sprengstoffrechtes zuständig.

Das LAGetSi ist entsprechend der geltenden Zuständigkeitsregelungen für einige Betriebsbereiche die störfallrechtliche Überwachungsbehörde (siehe Kapitel 4) und wird in diesen Fällen in doppelter Funktion tätig.

12.2. Örtlich zuständiges Umwelt- und Naturschutzamt

Das örtlich zuständige Umwelt- und Naturschutzamt wird immer dann beteiligt, wenn sicherheitsrelevante Anlagenteile zugleich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen oder Abwasserbehandlungsanlagen sind. Eine Beteiligung aus anderen Gründen erfolgt nach Absprache im Einzelfall (z. B. bei Indirekteinleitungen in das Netz der Berliner Wasserbetriebe).

Das Umwelt- und Naturschutzamt ist entsprechend den geltenden Zuständigkeitsregelungen für bestimmte Betriebsbereiche die störfallrechtliche Überwachungsbehörde (siehe Kapitel 4) und wird in diesen Fällen in doppelter Funktion tätig.

12.3. Berliner Feuerwehr

Die Berliner Feuerwehr nimmt an allen Vor-Ort-Besichtigungen teil und prüft Belange des vorbeugenden Brandschutzes. Die Prüfung erfolgt anhand einer zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und der Berliner Feuerwehr abgestimmten Checkliste.

12.4. Der Polizeipräsident in Berlin

Die Polizei nimmt an allen Erstinspektionen und später nach Absprache mit der zuständigen störfallrechtlichen Überwachungsbehörde teil. Gegenstand der Prüfung ist der Schutz vor dem Zugriff Unbefugter. Der Prüfung erfolgt anhand einer zwischen der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und der Polizei abgestimmten Checkliste.

Die Teilnahme der Polizei bei Folgeinspektionen ist insbesondere immer dann erforderlich, wenn auch für den sachunkundigen Betrachter erkennbar ist, dass ein ausreichender Schutz nicht mehr gewährleistet ist (z. B. Demontage / Beschädigung einer Zaunanlage), wenn die Ursprungsempfehlungen der Polizei im Hinblick auf den Schutz vor dem Zugriff Unbefugter augenscheinlich umgangen bzw. verletzt werden oder wenn sich neue Aspekte ergeben (z. B. neues Umfeld, kritische Nachbarschaft), die eine erneute Besichtigung erforderlich machen.

12.5. SenUVK II D (Wasserbehörde)

SenUVK II D 2 wird immer dann beteiligt, wenn im Störfall die Gefahr einer Gewässerverunreinigung besteht, wenn die in einem Betriebsbereich vorhandenen störfallverhindernden oder auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen in wasserrechtlichen Bescheiden gefordert wurden (z. B. Druckluftölsperren, Verschlusseinrichtungen in Rohrleitungen) oder wenn im Störfall eine Abstimmung mit der Wasserbehörde erforderlich werden kann (z. B. bei Einleitung von anfallendem Löschwasser in ein Gewässer bzw. in die Regenwasserkanalisation).

Die betreffenden Maßnahmen sind ggf. Gegenstand der Sicherheitsdokumente des Betreibers und im Rahmen der Störfallinspektion zu überprüfen.

Die Wasserbehörde wird über den Inspektionstermin informiert, gibt auf Anfrage Auskunft nach Aktenlage oder nimmt nach Bedarf und Absprache an der Kommissionsbegehung teil.

Ob und in welchem Umfang die Wasserbehörde zu beteiligen ist, geht aus dem Überwachungsprogramm für den betreffenden Betrieb hervor.

12.6. Katastrophenschutzbehörden

In Berlin sind aufgrund von § 3 Absatz 3 Katastrophenschutzgesetz alle Ordnungsbehörden zugleich Katastrophenschutzbehörden.

Mit der Beteiligung der zuvor genannten Behörden an den Vor-Ort-Besichtigungen werden die Belange des Katastrophenschutzes mit erfasst. Die beteiligten Fachbereiche und Behörden prüfen die im eigenen Zuständigkeitsbereich zu verantwortenden einsatzvorbereitenden Maßnahmen.

Alle Betreiber von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5 a BImSchG gelten zugleich als Betreiber von Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotenzial nach § 6 des Katastrophenschutzgesetzes. Für diese Einrichtungen wurde ein Datenerhebungsbogen entwickelt, der im Zuge der Vor-Ort-Besichtigungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren ist.

Die störfallrechtliche Überwachungsbehörde veranlasst die Überprüfung und leitet den rechtsverbindlich vom Betreiber unterzeichneten Datenerhebungsbogen an die Berliner Feuerwehr, die Polizei sowie an die für den Katastrophenschutz zuständige Stelle im Bezirk weiter.

13. Dokumentation der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung

Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung erstellt die zuständige störfallrechtliche Überwachungsbehörde einen Bericht, der die relevanten Feststellungen und die erforderlichen Folgemaßnahmen enthält.

Die Teilberichte der mitwirkenden Fachbereiche und Behörden werden in den Bericht aufgenommen.

Im Bericht ist anzugeben, ob und welche Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen der 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit wesentlicher Rechtsvorschriften festgestellt wurden.

Das Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung mit den relevanten Feststellungen ist durch die zuständige störfallrechtliche Überwachungsbehörde im Bericht wie folgt zusammenzufassen:

- Keine oder geringfügige Mängel/Beanstandungen
- Mängel/Beanstandungen
- Bedeutsame Verstöße

Erläuterung:

Geringfügige Mängel/Beanstandungen	Überwiegend Verstöße gegen formelle Anforderungen, die den sicheren Betrieb augenscheinlich nicht beeinträchtigen.
Mängel/Beanstandungen	<ul style="list-style-type: none">- Abweichungen vom genehmigten / dokumentierten Zustand oder vom bestimmungsgemäßen Betrieb in Bezug auf sicherheitsrelevante Anlagenteile- die Wirksamkeit von störfallverhindernden oder auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen ist unzureichend oder nicht ausreichend nachgewiesen- fehlende, unzureichende oder nicht plausible Unterlagen zur Beurteilung der Anlagensicherheit inklusive des Sicherheitsmanagementsystems- die Nichterfüllung von Informationspflichten der Öffentlichkeit
Bedeutsamer Verstoß	Verstoß, der zu akuten, erheblichen Gefahren führen kann. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr einzuleiten. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung des Betriebs zu prüfen. Nach spätestens 6 Monaten ist eine Überwachung aus besonderem Anlass durchzuführen.

Die festgelegten Folgemaßnahmen werden im Bericht mit einem Termin zur Umsetzung angegeben. Die Umsetzung wird auf geeignete Weise überprüft.

Der Bericht wird dem Betreiber innerhalb von spätestens 4 Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung übermittelt.

14. Veröffentlichung der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung

Die zuständigen Überwachungsbehörden veröffentlichen auf ihrer Internetseite eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend **Anhang 3**.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

16. Quellen und Fundstellen

- [1] Arbeitshilfe zum Überwachungssystem nach § 16 der Störfall-Verordnung; erstellt von dem Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), Stand 30. Januar 2004
- [2] **12. BImSchV**
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- [3] **4. BImSchV**
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
- [4] **BImSchG**
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- [5] **ASOG Bln**
Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 236)
- [6] **GefG**
Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Gefahrenbeherrschungsgesetz - GefG) vom 24. November 2000 (GVBl. S. 494) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186)
- [7] **ZustVO Bezirksaufgaben**
Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186)

Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG in Berlin

Zuständige Überwachungsbehörde:
 Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Referat I C
 Stand 07/2017

Nr.	Name des Betreibers und Standort des Betriebsbereiches	Pflichten / Einstufung	Dominoeffekt mit Betriebsbereich Nr.	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
1.	TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH Westhafenstr. 1 13353 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
2.	TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH Straße 3A Nr. 1 12357 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
3.	TBG Tanklager Beteiligungsgesellschaft mbH Quedlinburger Str. 11 10589 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
4.	Brenntag GmbH Tempelhofer Weg 36 12347 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
5.	TBW Terminal Britz West GmbH Tempelhofer Weg 34 12347 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
6.	Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG Kaiser-Wilhelm-Str. 135 12247 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
7.	TanQuid GmbH & Co. KG Freiheit 16a 13597 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
8.	Diehl Metal Applications GmbH Am Stichkanal 6-8 14167 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
9.	Siemens AG Schaltwerk Mittelspannung Nonnendammallee 104-107 13629 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
10.	Paul Hettich GmbH & Co. KG Motzener Straße 20 12277 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
11.	SALA Abfallbehandlung und Dienstleistungen GmbH Frank-Schweitzer Str. 3 12681 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
12.	Linde AG Gradestr. 91-107 12347 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden

Anhang 1 zum Überwachungsplan nach § 17 der 12. BImSchV

Nr.	Name des Betreibers und Standort des Betriebsbereiches	Pflichten / Einstufung	Dominoeffekt mit Betriebsbereich Nr.	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
13.	Nippon Gases GmbH Schnellerstr. 6-13 12439 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
14.	Salzenbrodt GmbH & Co KG Hermsdorfer Str. 70 13437 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
15.	OTEK Oberflächentechnik Kläke GmbH Köpenicker Str. 147 10997 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
16.	Heron Fireworks GmbH Schönerlinder Str. 29/29 A 13127 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
17.	Michael Kandler Rigistr. 8 12277 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
18.	Potsdamer Feuerwerk Vertriebs GmbH Buckower Chaussee 60 12277 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
19.	NICO Europe GmbH Rigistr. 8 12277 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
20.	STOCKMEIER Chemie Eilenburg GmbH & Co. KG Gradestraße 70 12347 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden

Zuständige Überwachungsbehörde:
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit
Stand 07/2017

Nr.	Name des Betreibers und Standort des Betriebsbereiches	Pflichten / Einstufung	Dominoeffekt mit Betriebsbereich Nr.	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
1.	Vattenfall Wärme Berlin AG Heizkraftwerk Klingenberg Köpenicker Chaussee 42-45 10317 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
2.	Vattenfall Wärme Berlin AG Heizkraftwerk Lichterfelde Ostpreußendamm 61 12207 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
3.	Vattenfall Wärme Berlin AG Heizkraftwerk Reuter West Großer Spreering 5 13599 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden

Anhang 1 zum Überwachungsplan nach § 17 der 12. BImSchV

Nr.	Name des Betreibers und Standort des Betriebsbereiches	Pflichten / Einstufung	Dominoeffekt mit Betriebsbereich Nr.	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
4.	Vattenfall Wärme Berlin AG Heizkraftwerk Mitte Köpenicker Str. 60 10179 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
5.	Vattenfall Wärme Berlin AG Heizkraftwerk Wilmersdorf Forkenbeckstr. 3-6 14199 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
6.	Fernheizwerk Neukölln AG Weigandufer 49 12059 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden

Zuständige Überwachungsbehörde:
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Stand 07/2017

Nr.	Name des Betreibers und Standort des Betriebsbereiches	Pflichten / Einstufung	Dominoeffekt mit Betriebsbereich Nr.	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
1.	BES Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18 14053 Berlin	Obere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden

Zuständige Überwachungsbehörde:
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Stand 07/2017

Nr.	Name des Betreibers und Standort des Betriebsbereiches	Pflichten / Einstufung	Dominoeffekt mit Betriebsbereich Nr.	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
1.	OTEK, Oberflächentechnik Kläke GmbH Oranienstr. 189 10999 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden
2.	Karl Kunze Massengalvanisierungen Boppstr. 6 10967 Berlin	Untere Klasse	Nicht festgestellt	Nicht bekannt / nicht vorhanden

Zuständige Überwachungsbehörde:
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf (nicht gewerbliche Anlagen)
Stand 07/2017

keine

Überwachungsprogramm nach § 17 Absatz 2 der 12. BImSchV

I. Allgemeine Angaben

Name und Anschrift des Betreibers	
Standort des Betriebsbereiches	
Einstufung entsprechend § 2 Nr. 1 und 2 der 12. BImSchV	<input type="checkbox"/> Betriebsbereich der unteren Klasse <input type="checkbox"/> Betriebsbereich der oberen Klasse
Zum Betriebsbereich gehörige nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage(n)	
Zum Betriebsbereich gehörige <u>nicht</u> nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage(n)	

II. Zu beteiligende Behörden

	Behörde	Zuständigkeit / Wesentliche Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	LAGetSi	Arbeitsschutz und technische Sicherheit <input type="checkbox"/> BetrSichV, GefStoffV, ArbSchG u. a. <input type="checkbox"/> SprengG, 2. SprengV
<input type="checkbox"/>	Umwelt und Naturschutzamt des Bezirkes _____	<input type="checkbox"/> Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, BWG, WHG) <input type="checkbox"/> Abwasserbehandlungsanlagen (BWG, AbwV, IndV, WHG) <input type="checkbox"/> Indirekteinleitung von Abwasser (AbwV, IndV, WHG)
<input type="checkbox"/>	SenUVK II D	Gewässerschutz (WHG, BWG) <input type="checkbox"/> mittelbare Einleitung <input type="checkbox"/> direkte Einleitung <input type="checkbox"/> Gewässerbenutzung
<input type="checkbox"/>	Berliner Feuerwehr	Vorbeugender Brandschutz
<input type="checkbox"/>	Polizei	Schutz vor dem Zugriff Unbefugter / Sabotageschutz
<input type="checkbox"/>	Sonstige	

ggf. weitere Erläuterungen zur Behördenbeteiligung:

z. B. Angaben, warum die Teilnahme einzelner Behörden gänzlich entfällt oder nur in Einzelfällen oder nach Aktenlage vorgesehen ist.

III. Mengenschwellenquotienten

Maßgeblich für die Einstufung ist der ungünstigste Mengenschwellenquotient unter Berücksichtigung von Anhang 1 Nr. 5 der 12. BImSchV.

Gefahrenkategorie	Quotient Spalte 4	Quotient Spalte 5
Gruppe H (Gesundheitsgefahren)		
Gruppe P (Physikalische Gefahren)		
Gruppe E (Umweltgefahren)		
Andere Gefahren / Einzelfälle		

ggf. Erläuterung / Herkunft der Angaben:

Einstufung:

- Betriebsbereich der unteren Klasse (Quotient für Spalte 4 ≥ 1)
 Quotient für Spalte 5: $< 0,8$ (Risikostufe M 1) $\geq 0,8$ (Risikostufe M 2)
- Betriebsbereich der oberen Klasse (Quotient für Spalte 5 ≥ 1)
 Quotient für Spalte 5: < 10 (Risikostufe M 3) ≥ 10 (Risikostufe M 4)

IV. Festlegung des Intervalls für Vor-Ort-Inspektionen

Kriterien	Einstufung	Punkte	Begründung
Stoffmengen (M)			
Gefahren (G)			
Externe Gefahren (E)			
Umgebung (U)			
Einhaltung der Anforderungen (B)			
Gesamtpunktzahl			

ggf. Erläuterungen:

Resultierendes Überwachungsintervall:

Punkte		Überwachungsintervall
6 - 9	<input type="checkbox"/>	3 Jahre
10 - 12	<input type="checkbox"/>	2 Jahre
≥ 13	<input type="checkbox"/>	1 Jahr

Die Festlegung erfolgte anhand der im Überwachungsplan Stand ____ festgelegten Kriterien

 Unterschrift

Aktuelle Vor-Ort-Besichtigungen nach § 16 der 12. BImSchV, Stand _____
zuständige Behörde _____

Betreiber	Standort des Betriebsbereiches	Industrietätigkeit ¹	Intervall für die Regelüberwachung	Letzte Vor-Ort-Besichtigung	Anlass	Feststellungen	Folgemaßnahmen
					<input type="checkbox"/> Regelüberwachung <input type="checkbox"/> Überwachung aus besonderem Anlass	<input type="checkbox"/> keine oder geringfügige Mängel/Beanstandungen <input type="checkbox"/> Mängel/Beanstandungen <input type="checkbox"/> Bedeutsame Verstöße	<input type="checkbox"/> keine erforderlich oder bereits erledigt <input type="checkbox"/> erledigt am _____

¹ entsprechend Liste der eSPIRS-Industrietätigkeiten nach Anhang I Teil 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/895/EU vom 10. Dezember 2014